



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629 sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die Bundesarbeitskammer Prinz-Eugen-Straße 20-22 1041 Wien

G.-ZI.: SV-2015-26958/Dr.Pm/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Prem

Klappe 1600 Innsbruck, 11.11.2015

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notargesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeres-

versorgungsgesetz aufgehoben wird

(Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015)

Bezug:

Stellungnahme

Wenngleich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich keinen Einwand erhebt, darf zur geplanten Änderung des § 139 ASVG folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 kam es im Arbeitslosenversicherungsgesetz bezüglich der Bestimmungen zum Pensionsvorschuss zu merklichen Verschärfungen, die u.a. zur Folge hatten, dass Personen, die sich trotz langandauerndem Krankenstand noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befanden, nach Ausschöpfung der Krankengeldhöchstbezugsdauer weder gegenüber ihrem Dienstgeber, dem zuständigen Krankenversicherungsträger noch gegenüber dem zuständigen Arbeitsmarktservice – mangels Arbeitslosigkeit – einen Leistungsanspruch hatten. Durch diese Änderung blieb dem betroffenen Personenkreis nur mehr die Möglichkeit, Leistungen aus der Mindestsicherung zu beantragen.

Mit der geplanten Änderung soll nunmehr dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden.

Demnach **kann** Personen, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, durch die Satzung der Krankenversicherungsträger unter der Bedingung, dass die Höchstbezugsdauer für Krankengeld ausgeschöpft ist und ein ablehnender Bescheid des Pensionsversicherungsträgers bezüglich der beantragten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension vorliegt, ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab Antragstellung längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten gewährt werden.

Diese geplante Neuregelung stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar, erscheint aber aus folgenden Gründen nicht optimal.

Alle Leistungen, die seitens der Krankenversicherung im Rahmen von satzungsmäßigen Mehrleistungen erbracht werden, hängen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Krankenversicherungsträgers ab und ist damit verbunden eine entsprechende Besserstellung gegenüber der derzeitigen Situation von der Leistungsfähigkeit des einzelnen Krankenversicherungsträgers abhängig.

Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sollte daher die geplante Änderung nicht im Sinne einer satzungsmäßigen Leistung, sondern direkt im Gesetz durch Normierung einer Pflichtleistung, beispielshaft als Sonderkrankengeld tituliert, festgeschrieben werden. Damit besteht nicht nur ein gesetzlich normierter Anspruch, sondern auch eine österreichweite, einheitliche von der jeweiligen finanziellen Situation des zuständigen Krankenversicherungsträgers unabhängige Regelung.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

1/20

Gerhard Pirchner)

Der Direktor